

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Neuwahl eines Jagdvorstandes Hundhaupten/Markersdorf

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Hundhaupten im Landkreis Greiz hatte für den 10. Januar 2020 die Neuwahl des Jagdvorstandes Hundhaupten/Markersdorf angesetzt; im Ergebnis dieser Neuwahl wurde der bisherige Jagdvorstand abgewählt. Der dagegen gerichteten Beschwerde des bisherigen Jagdvorstandes bei der zuständigen unteren Jagdbehörde im Landratsamt Greiz wurde stattgegeben. Der bisherige Jagdvorstand ist somit weiterhin im Amt.

Eine ortsübliche Bekanntmachung darüber, dass der bisherige Jagdvorstand weiterhin wirksam im Amt ist, ist bisher nicht erfolgt.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/1898** vom 17. März 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. April 2021 beantwortet:

1. Mit welcher Begründung hat die Bürgermeisterin der Gemeinde Hundhaupten im Landkreis Greiz die Neuwahl des Jagdvorstandes Hundhaupten/Markersdorf durchgeführt und sich im Vorfeld selbst als Jagdnotvorstand eingesetzt?

Antwort:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Hundhaupten vom 30. März 2007 besteht der Jagdvorstand aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern.

Aufgrund des Ausscheidens der beiden ehrenamtlichen Beisitzer des Jagdvorstandes nahm die Bürgermeisterin irrtümlich an, dass sie nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) berechtigt sei, als Notjagdvorstand handeln zu können.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BJagdG werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen, solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat.

2. Unter welchen Voraussetzungen hätte die Bürgermeisterin die in Frage 1 nachgefragte Neuwahl des Jagdvorstandes betreiben können und lagen diese Voraussetzungen im geschilderten Fall vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Bürgermeisterin hätte die Neuwahl des Jagdvorstandes dann betreiben können, wenn kein Jagdvorstand gewählt gewesen wäre. Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BJagdG werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen, solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat. Diese Voraussetzungen lagen jedoch nicht vor.

Am 12. Mai 2017 wurde durch die Jagdgenossenschaft ein Jagdvorstand entsprechend § 9 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossen gewählt. In Anwendung des § 9 Abs. 3 Satz 1 der Jagdgenossenschaftssatzung greift die voraussichtliche Amtszeit bis zum 31. März 2023.

Für den Fall des vorzeitigen Endes der Amtszeit, wie im vorliegenden Fall durch Rücktritt der beiden Beisitzer am 3. Juni 2019, ist in § 9 Abs. 5 der Satzung der Jagdgenossenschaft vorgesehen, dass für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen ist. Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft war, wenn auch nicht mehr vollständig, weiterhin im Amt, so dass die Voraussetzungen für die Geschäftswahrnehmung durch die Bürgermeisterin als vorübergehender Jagdvorstand nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BJagdG nicht vorlagen. Die Bürgermeisterin war daher nicht berechtigt, als Notjagdvorstand zu handeln, in die Geschäfte des Jagdvorstandes einzugreifen und eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen.

3. Wann und in welcher Form erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung über den neu gewählten Jagdvorstand?

Antwort:

Im Amtsblatt Nr. 5 vom 14. Mai 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf wurde eine Mitteilung der Jagdgenossenschaft Hundhaupten-Markersdorf über die am 10. Januar 2020 durchgeführte Wahl eines neuen Jagdvorstandes veröffentlicht.

4. Zu welchem Zeitpunkt wurde durch welche Behörde entschieden, dass die Neuwahl des Jagdvorstandes rechtswidrig gewesen ist und wie wurde diese Entscheidung begründet?

Antwort:

Dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 3 BJagdG nicht erfüllt sind und die Bürgermeisterin nicht berechtigte war, als Notjagdvorstand aufzutreten, in die Geschäfte des Jagdvorstandes einzugreifen und eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen, wurde der Bürgermeisterin schriftlich seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Greiz am 30. Dezember 2019 mitgeteilt.

Auch die untere Jagdbehörde des Landkreises Greiz beanstandete mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 an die Jagdgenossenschaft Hundhaupten/Markersdorf die Wahl eines neuen Jagdvorstandes vom 10. Januar 2020.

Die Rechtsauffassung der genannten Behörden wurde, wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, begründet.

5. Inwieweit resultiert aus dieser Entscheidung über die möglicherweise widerrechtliche Neuwahl des Jagdvorstandes die Folgewirkung, dass der möglicherweise widerrechtlich abgewählte Jagdvorstand weiterhin wirksam im Amt ist?

Antwort:

Da der Vorstand nie in Gänze zurückgetreten ist und daher auch die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BJagdG nicht vorlagen, war sowohl die Ladung zur Versammlung, als auch deren Beschlüsse rechtswidrig und entfalten daher keine rechtliche Wirksamkeit. Daraus folgt, dass der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft, wenn auch nicht mehr vollständig, weiterhin im Amt ist.

6. Unter welchen Voraussetzungen müsste ggf. der Jagdvorstand neu gewählt werden und liegen diese Voraussetzungen gegenwärtig vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Nein, die Voraussetzungen liegen gegenwärtig nicht vor. Nach § 9 Abs. 5 der Satzung der Jagdgenossenschaft ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit endet. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

Der Jagdvorstand muss neu gewählt werden, wenn dieser in Gänze ausscheidet oder wenn die Amtszeit abgelaufen ist.

7. Inwieweit muss eine ortsübliche Bekanntmachung darüber erfolgen, dass sich der Jagdvorstand personell verändert hat? Wer hat diese ortsübliche Bekanntmachung zu veranlassen und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Da die personelle Veränderung des Jagdvorstandes eine im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachung darstellt, hat darüber eine ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Diese ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft, so dass die Jagdgenossenschaft die ortsübliche Bekanntmachung zu veranlassen hat.

Gemäß § 15 Satz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise vorgenommen.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär